

# Der Erweiterte Landesausschuss in Mecklenburg-Vorpommern

---

## Anzeige zur Teilnahme an der Ambulanten Spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V

An den

Erweiterten Landesausschuss Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsstelle im Hause der KVMV

Neumühler Straße 22

19057 Schwerin

### 1. Angaben zum / zu den anzeigenden Leistungserbringer(n) (ASV-Berechtigten)

*Hinweis: Bei mehreren Leistungserbringern, die zur Erfüllung der ASV-Berechtigung miteinander kooperieren, bitte alle Teilnehmer und Teilnahmeformen angeben*

- Vertragsarzt / -ärzte
- Krankenhaus
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Medizinisches Versorgungszentrum
- Ermächtigter Arzt / Ermächtigte Ärzte

Name(n) und Anschrift(en) des anzeigenden Leistungserbringers / der kooperierenden Leistungserbringer:

Name / Bezeichnung

Anschrift

---

---

---

---

---

Zuständiger Ansprechpartner:

---

Zustellungsbevollmächtigte/r für den Bescheid zur Teilnahme an der ASV:

---

## 2. Angaben zum Gegenstand der Teilnahme an der ASV

Die vorliegende Anzeige wird abgegeben für die Behandlung folgender Erkrankungen bzw. die Erbringung folgender hochspezialisierter Leistungen:

---

gemäß Anlage \_\_\_\_\_ der ASV-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

## 3. Beigefügte Anlagen zum Antrag

- Formular „Personelle Anforderungen“
- Formular „Sächliche und organisatorische Anforderungen“
- Formular „Nachweis von Mindestmengen“
- Formular „Anforderungen gemäß Qualitätssicherungsvereinbarungen“
- Kooperationsvereinbarung zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Teilnahme an der ASV
- Kooperationsvereinbarung bei onkologischen Erkrankungen gemäß § 116b Abs. 4 Satz 10 SGB V bzw. Erklärung, dass der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nicht möglich war
- Sonstige Anlagen / Nachweise:

---

---

---

---

## 4. Beginn der Teilnahme an der ASV

Die Teilnahme an der ASV soll mit Wirkung ab dem \_\_\_\_\_ erfolgen.

*Bitte beachten Sie, dass die Aufnahme der Tätigkeit in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung der Teilnahme durch den Erweiterten Landesausschuss erfolgen soll.*

Das o. g. Krankenhaus nahm bereits an der Versorgung nach § 116b SGB V in der Fassung vom 1.4.2007 bis 31.12.2011 zur Indikation \_\_\_\_\_ teil.

Ja

Nein

## 5. Erklärungen zur Teilnahme an der ASV

*Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen zur Teilnahme an der ASV nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils gültigen Fassung an. Insbesondere wird die Einhaltung folgender Bedingungen / Voraussetzungen versichert:*

- Änderungen in der Zusammensetzung des interdisziplinären Teams (Teamleitung, Kernteam, hinzuzuziehende Fachärzte) sind dem erweiterten Landesausschuss innerhalb von sieben Werktagen anzuzeigen;
- Die Diagnosestellung und die leitenden Therapieentscheidungen werden durch die Mitglieder des interdisziplinären Teams unter Berücksichtigung des Facharztstatus persönlich getroffen;
- Vertretungen, die länger als eine Woche dauern, werden dem erweiterten Landesausschuss, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der KVMV und der KGMV gemeldet; die Vertretung erfolgt nur durch Fachärzte, die die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die organisatorische Einbindung entsprechend der ASV-Richtlinie des G-BA erfüllen;
- Die Mitglieder des interdisziplinären Teams verfügen über ausreichend Erfahrung in der Behandlung von Patienten des spezifischen Versorgungsbereichs und nehmen regelmäßig an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen sowie interdisziplinären Fallbesprechungen teil.
- Bei der Erbringung ärztlicher Leistungen im Rahmen der ASV werden die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erfüllt und eingehalten;
- Die apparativen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen einschließlich der Überprüfung der Hygienequalität nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V sowie die in den Richtlinien des G-BA festgelegten einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung und die Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement werden eingehalten; Die Überprüfung der Hygienequalität und die Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V gelten solange entsprechend, bis der G-BA diese durch eine „QS-Anlage zur entsprechenden Übertragung der Anforderungen der Regularien des § 135 Abs. 2 SGB V“ ersetzt hat;
- Mir ist bekannt, dass im Rahmen der Teilnahme an der ASV Qualitätsprüfungen nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V stattfinden können;
- Bei Erstkontakt mit der ASV werden die Patienten über diese Versorgungsform sowie über das interdisziplinäre Team und sein Leistungsspektrum informiert;
- Über die Ergebnisse der Behandlung und das weitere Vorgehen werden die Patienten nach Abschluss der Behandlung informiert;
- Geeignete Patienten werden über nationale und internationale Studien informiert; ihnen wird die Teilnahme ermöglicht
- Mit den Patienten- / -selbsthilfeorganisationen besteht eine kontinuierliche Zusammenarbeit;
- Die Dokumentation gemäß § 14 ASV-Richtlinie muss die Zuordnung der Leistung zum ASV-Berechtigten und zum jeweiligen interdisziplinären Team eindeutig sicherstellen. Sie muss eine ergebnisorientierte und qualitative Beurteilung der Behandlung ermöglichen.
- Durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Befund- und Behandlungsdokumentation vorliegt, die unter Wahrung der

datenschutzrechtlichen Bestimmungen zeitnah den Zugriff aller an der Behandlung beteiligten Fachärzte des Kernteams ermöglicht.

**Hiermit versichere ich die Vollständigkeit und Richtigkeit aller meiner im Zusammenhang mit der Anzeige zur Teilnahme an der ASV gemachten Angaben. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben zum Widerruf der Teilnahme an der ASV und zur Rückforderung der für die erbrachten Leistungen gezahlten Honorare führen können.**

Datum

Stempel und Unterschrift / Unterschriften  
aller Kooperationspartner